**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 66 (1982)

**Artikel:** Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation

Restauration

Autor: Junker, Beat

Kapitel: 1: Die Behörden

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1070933

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DIE BEHÖRDEN

### 1. DER GROSSE RAT

Nach 1815 ruhte das politische Leben von Stadt und Republik Bern auf der «Urkundlichen Erklärung» und auf den «Erneuerten Fundamentalgesetzen», also weitgehend auf Ideengut aus dem Ancien régime. Überhaupt hiessen die nun folgenden anderthalb Jahrzehnte in der Eidgenossenschaft und in Europa die Restauration, weil sie die Verhältnisse vor der Revolution wiederherzustellen schienen. Auch für Aufbau und Bezeichnung seiner Behörden folgte Bern wieder Vorbildern aus der Zeit vor 1798. Allerdings hatte damals die Stadt Bern sämtliche Grossräte gestellt. In der Übergangsordnung von 1814 waren dann 43 Vertreter vom Lande hinzugekommen. Nun stieg ihre Zahl auf 99, doch auch so behielt die Stadt Bern mit ihren 200 Abgeordneten ein Übergewicht, das weit über ihren Bevölkerungsanteil im Kanton hinausging.

Die 99 Grossräte vom Lande wurden nach einem komplizierten Verfahren bestimmt. Ihrer 17 kamen aus den Landstädten, nämlich je zwei aus den sechs grösseren (Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenstadt und Delsberg), je einer aus den fünf kleineren (Aarberg, Büren, Erlach, Nidau und Laufen). Von den 22 Amtsbezirken des alten Kantonsteils entsandten die 13 grösseren (Bern, Seftigen, Nidau, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlaken) je drei Vertreter, die kleineren (Laupen, Erlach, Büren, Nieder- und Obersimmental, Saanen, Frutigen, Oberhasli und Schwarzenburg) je zwei. Dazu sollten nach vollzogener Vereinigung mit den Bischofbaselschen Landen 12 bis 13 Jurassier stossen. Schliesslich füllte der Grosse Rat selber bis zum Bestand von 99 auf, indem er 12 oder 13 Männer aus den Munizipalstädten oder aus Landgemeinden wählte, um «theils etwa entstehende Missverhältnisse der Repartition auszugleichen, theils auch solche Personen zu berücksichtigen,

die sich in Obrigkeitlichen Ämtern, in höhern Militär-Bedienungen, durch Wissenschaften u.s.w. besonders ausgezeichnet und um den Staat verdient gemacht haben» <sup>171</sup>.

Die Wahlprozedur war nicht in jedem Falle gleich, aber stets umständlich. Die Munizipalstädte hatten in dieser Hinsicht freie Hand. Die «Zweihundert der Stadt Bern» hielten sich stets auf dieser Zahl durch eine Reserve von Kandidaten, welche nach dem Range ihres Alters nachrutschten, sobald ein Sitz frei wurde. Der Kleine Rat, verstärkt um 16 zusätzliche Personen, erkor diese Ersatzleute in einem Vorgang, der Wählen und Losen kombinierte. Für jeden Amtsbezirk bezeichnete - ähnlich wie schon 1814 - ein Wahlkollegium die Vertreter der eigentlichen Landschaft. Es konnte vierzig bis gegen zweihundert Mitglieder umfassen und zwar örtliche Würdenträger wie Amtsrichter, Gerichtsstatthalter, Beisitzer in Unter- und in Chorgerichten sowie Vorgesetzte in Kirchspielen. Vom Anwärter auf ein Mandat forderte die «Urkundliche Erklärung», dass er «von ehelicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Ruf stehender, sittlicher Mann seye, dass er ferners in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert und eigenen Rechtens seye, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt habe, und entweder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigstens ein Werth von Liv. 10000 bezahlt seyn muss, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalten seye, oder seit fünf Jahren in Obrigkeitlichen Ämtern oder in Stadt- und Gemeinde-Verwaltungen seinem Vaterland treu gedient, oder die nämliche Zeit hindurch eine Offiziers-Stelle in den Auszügern bekleidet habe». Für Stadtberner wurden von diesen Bedingungen nur die eheliche Geburt, das zurückgelegte 29. Altersjahr und die bürgerliche Ehrenfähigkeit ausdrücklich genannt. Dafür sollte bei ihnen eine zusätzliche Bestimmung dem Übergewicht einzelner Familien vorbeugen: im Grossen Rat mussten stets mindestens achtzig burgerliche Geschlechter vertreten sein.

Alle Gewählten unterlagen zwar einer jährlichen Bestätigung durch das Gremium der Räte und Sechzehn, erhielten jedoch ihr Amt eigentlich auf Lebenszeit, das heisst, sie verloren es in der Regel nur durch Tod oder freiwilligen Verzicht <sup>172</sup>.

Um die Fiktion zu bewahren, der Staat Bern werde immer noch – wie vor 1798 – allein vom Hauptort aus regiert, verlieh man den Grossräten vom Lande das Burgerrecht der Stadt Bern, bezeichnete sie aber dennoch als «Abgeordnete der betreffenden Städte und Landschaften». Dementsprechend lautete der offizielle Titel der Staatsspitze: «Schultheiss, Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Bern, bestehend aus den Zweyhundert der Stadt Bern und aus Neun und Neunzig von Städten und Landschaften gewählten Mitgliedern».

In Wirklichkeit stellten die Landgrossräte kaum viel mehr dar als ein Anhängsel ohne Einfluss. Ausdrücklich eingeladen wurden sie nur zu den beiden ordentlichen Jahressitzungen im Juni und im Dezember sowie zu Beratungen über wichtigere Geschäfte, «so oft als es nach dem Ermessen des Herrn Schultheissen oder des Kleinen Raths nötig seyn mag». Für die übrigen, «gewöhnlichen Sitzungen» - in der Regel am ersten Montag eines Monats - begnügte man sich mit einer Einberufung «durch den Glockenschlag und durch das übliche Bot an die in der Stadt wohnenden Mitglieder» <sup>173</sup>. Die Grossräte bezogen kein Taggeld oder andere Entschädigungen, ja nicht einmal eine Reisevergütung. Ausserhalb Berns Ansässige mieden deshalb die Tagungen oft, doch betont der Staatsverwaltungsbericht, «dass in allen Verhandlungen von allgemeinem Interesse der Vortheil des Landes von den in der Stadt wohnenden Mitgliedern gewissenhaft und sorgfältig beachtet wurde». Schliesslich trug auch das Geschäftsreglement dazu bei, dass sich Dorfbewohner im Ratssaal nicht besonders wohlfühlten, denn es schrieb zum Beispiel schwarze Kleidung «mit dreyeckigtem Hut und Degen» vor und verlangte Dezenz und Wohlverhalten nicht nur für die äussere Erscheinung der Politiker, sondern auch für die Form ihrer Voten: «Jedes opinirende Mitglied soll sich bestreben seine Meynung kurz, deutlich und ohne Wiederholung, insbesondere aber mit geziemender Ehrerbietung und regimentischer Anständigkeit, ohne beleidigende Anzüglichkeiten und ohne Einmischung fremder Gegenstände zu geben.»

Die Aufzählung der Befugnisse des Grossen Rates füllt in einem Dekret vom Januar 1816 mehr als drei Seiten. Diese Kompetenzen reichten von der Wahl und Instruktion der Gesandten für die eidgenössische Tagsatzung, dem Abschluss und der Ratifikation von Bündnissen und Verträgen über «die Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller constitutionellen und andern allgemeinen Gesetzen» und «die Creation aller neuen permanenten Stellen und die Bestimmung ihrer Besoldungen» bis zur Ernennung der höheren Beamten, zur Ausschreibung von Steuern und Abgaben sowie zum Entscheid über alle Gegenstände, welche eine Ausgabe von mehr als 6000 Franken mit sich zogen – alles freilich nur nach vorhergegangener Beratung durch die Exekutive. Die Legislative konnte also nicht aus eigenem Antrieb und gegen den Willen der Regierung Geschäfte aufgreifen 174.

Was die Personen betrifft, dominierten im Grossen Rat die Stadtberner und unter ihnen die Patrizier; diese stellten rund 170 der 200 Abgeordneten aus der Hauptstadt mit einem deutlichen Übergewicht einiger weniger Geschlechter: das Regimentbüchlein von 1816 nennt als Grossräte dreizehn Wattenwyl, zehn Jenner, neun Tscharner, acht Graffenried und ebensoviele Fischer. Vierzehn Familien entsandten zusammen gerade hundert Vertreter, gleich viele wie 66 weitere Familien. Allerdings war die Tendenz zur Oligarchie vor 1798 noch stärker gewesen. Die kleinen Geschlechter und besonders die nichtpatrizischen Burger der Stadt Bern konnten sich mit ebensoviel Recht zurückgesetzt fühlen wie die Landleute. Zudem bestand wenig Aussicht auf eine Änderung, denn auch bei den Kandidaten herrschten die Patrizier vor; die Liste dieser künftigen Nachfolger war ja ebenfalls vom Grossen Rat mit seinen tonangebenden Sippschaften festgelegt worden.

Bei den Landgrossräten überwogen die Amtsrichter, Amtsschreiber, Amtsstatthalter und Inhaber ähnlicher Posten. Hingegen entsandten nun weit seltener als in der Mediation auch Landbezirke Stadtberner – gewöhnlich Patrizier – als ihre Vertrauensleute. Die dreizehn Landberner schliesslich, die der Grosse Rat selber zu bestimmen hatte, stammten aus den verschiedensten Gegenden des Kantons und waren meist entweder Offiziere oder wiederum Inhaber von Gerichtsstellen. Während den Verhandlungen, die hinter verschlossenen Türen stattfanden, hielten sich die Männer vom

Lande eher zurück und überliessen das Feld den redegewandteren und sachkundigeren Städtern. Ausnahmen machten etwa die Vettern Johann Ludwig Schnell und Samuel Schnell aus Burgdorf, die zu den Gebildeten zählten <sup>175</sup>.

## 2. DER KLEINE RAT

Zur Exekutive äusserte sich die «Urkundliche Erklärung» selber nicht, wohl aber ein «Dekret über die Bildung, die Ergänzung und die Funktionen des Kleinen Raths» vom 12. und 13. Januar 1816. Sein Artikel VIII besagte: «Der Kleine Rath stellt, wenn er nicht mit dem Grossen Rath vereinigt ist, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und hat in dieser Eigenschaft nach vorhandenen Gesetzen und Ordnungen oder in Ermangelung derselben nach Eid und Gewissen, zum Nutzen des Standes alle täglich laufenden Regierungs-Geschäfte von sich aus zu besorgen; die wichtigern aber, welche der Grosse Rath sich vorbehalten hat, oder die der Kleine Rath selbst vor ihn zu bringen gutfindet, vorzuberathen, so dass ausser den Anzügen und Mahnungen, wegen welchen besondere Ordnungen vorhanden sind, nichts vor die höchste Gewalt gelangen kann, es sey dann vorher von dem Kleinen Rath behandelt und dahin gewiesen worden.» Über die Traktandenliste des Grossen Rates entschied also nicht dieser selber, sondern der Kleine Rat. Überhaupt grenzte man die Zuständigkeiten von Exekutive und Legislative nicht scharf ab, konnte doch auch die ausführende Gewalt Verordnungen und Dekrete beschliessen, die ebenso verbindlich waren wie die Erlasse der gesetzgebenden Behörden. In erster Linie versah jedoch der Kleine oder «tägliche» Rat Verwaltungs- und Vollziehungsaufgaben. Er bestand - wie vor 1798 - aus dem amtierenden Schultheissen, dem Altschultheissen, 23 Ratsherren und zwei Heimlichern, insgesamt also aus 27 Mitgliedern. Die beiden Heimlicher mussten besonders darüber wachen, dass der Kleine Rat sich genau an Gesetze und Vorschriften hielt und die Befugnisse des Grossen Rates respektierte 176.

Im Januar 1814 hatte man den noch lebenden Ratsherren aus

dem Ancien régime weitere hinzugefügt, bis die Zahl 21 erreicht war. Für das Aufstocken auf den vollen Bestand von 27 Sitzen und für künftige Nachwahlen galt ein kompliziertes Verfahren: sechs aus dem Kleinen und vierzehn aus dem Grossen Rat ausgeloste Wahlherren bezeichneten je einen Kandidaten, unter welchen dann der Grosse Rat die endgültige Wahl traf. Sie erfolgte theoretisch für ein Jahr, aber nach dieser Frist kam es in der Praxis ausnahmslos zur Bestätigung. Auch diese ganze Wahlordnung war bloss provisorisch festgelegt, nämlich auf zehn Jahre, doch übernahm man sie nach dieser Probezeit ohne grosse Veränderungen als Definitivum.

Noch eindeutiger als im Grossen Rat überwog im Kleinen der Hauptort über das Land. Von den 27 Mitgliedern kamen nur gerade der Jurassier de Billieux sowie Christian Bigler von Worb nicht aus der Stadt Bern, und von den übrigen 25 stammten bloss David Rudolf Bay und Christian Pfander nicht aus dem Patriziat. Dieses stellte als bekannteste Vertreter die beiden Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen und Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Sekkelmeister Beat Ludwig von Jenner und den Kanzler der Akademie, Abraham Friedrich von Mutach, die entweder eindeutig zu den Gemässigten zählten oder ihnen jedenfalls eher näher standen als den «Unbedingten». Einer Geschlechterherrschaft sollte die Bestimmung vorbeugen, es dürfe aus keiner Familie gleichzeitig mehr als eine Person im Kleinen Rate sitzen 1777.

Der Untersuchung und Vorberatung wichtiger Geschäfte dienten fünf sogenannte Haupt-Kollegien, bestehend aus je sechs bis neun Angehörigen des Kleinen und des Grossen Rates, nämlich der Geheime Rat, der Finanzrat unter dem Vorsitz des Seckelmeisters, der Justiz- und Polizeirat, der Kirchen- und Schulrat sowie der Kriegsrat. Daneben bestanden noch zahlreiche Ausschüsse, etwa die Armen-, die Bau- und die Zensurkommission, der Berg- und der Kommerzienrat und die Aufsichtsbehörden für die Akademie, das Zeughaus, die Insel und das Äussere Krankenhaus.

Schliesslich versammelte sich der Kleine Rat nicht immer nur in seiner eigentlichen Besetzung, sondern für bestimmte Geschäfte vereinigte er sich auch zum «Collegium der Räthe und Sechszehner». Diese Sechszehner sind nicht zu verwechseln mit einem ande-

ren sechzehnköpfigen Gremium, das bei der Auslese von Kandidaten für die Zweihundert aus der Stadt Bern mitwirkte. Hier dagegen wurden alljährlich unter den Grossräten, «die durch Alter oder Geschäftskenntnisse eine Garantie für ihre moralische Selbständigkeit darbieten konnten» ihrer 16 ausgelost. Gemeinsam mit dem gesamten Kleinen Rat besprachen sie dann zum Beispiel «die Regierungs-Form betreffende Satzungen und Ordnungen», bevor solche Vorlagen dem Plenum des Grossen Rates zugeleitet wurden. Auch für die Bestätigung der Oberamtleute war dieses Organ zuständig <sup>178</sup>.

# 3. BEZIRKE UND GEMEINDEN

In jedem der 27 Amtsbezirke vertrat ein Oberamtmann die Regierung. Die offizielle Sprache behielt also diesen Titel aus der Mediationszeit bei, während der Volksmund oft wieder vom «Landvogt» redete wie unter dem Ancien régime. Bei den Kompetenzen des Oberamtmanns gab es keine Gewaltentrennung, waren ihm doch Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben zugleich übertragen. Unter anderem erstattete er dem Geheimen Rat «alljährlich zwei Amtsberichte, einen allgemeinen über den Zustand des Amtsbezirkes und einen speziellen über die Pflichterfüllung aller ihm untergeordneten Beamten», die heute dem Historiker als Fundgrube dienen.

Gewählt wurden die Oberamtmänner durch ein Kollegium von acht Angehörigen des Kleinen und sechzehn des Grossen Rates. Es durfte dabei nur verheiratete oder verwitwete Grossräte berücksichtigen. Das war mit ein Grund dafür, dass vor allem Patrizier Oberamtmänner wurden. Nicht aus ihrem Kreise stammten 1816 einzig die drei Oberländer Kaspar Schild für das Oberhasli, Christian Mösching für Saanen und Friedrich Gerwer für das Niedersimmental. Einheimische kamen sonst nirgends zum Zuge, auch nicht im französischsprechenden Jura. Oft gab also bei der Wahl die Herkunft eines Kandidaten den Ausschlag. Immerhin wirkten mindestens einzelne Oberamtmänner hervorragend und blieben in ihrer Gegend als väterliche Gestalten noch auf Jahrzehnte hinaus in guter Erinnerung, so der Geschichtsschreiber Johann Ludwig Wurstem-

berger und Emanuel Rudolf von Tavel, beide in Frutigen, oder Rudolf Effinger, der im Oberaargau die Talkäsereien förderte und überhaupt als Experte in Fragen des Landbaus galt. Besonders Gutsbesitzer unter den Patriziern brachten häufig viel Verständnis für die Sorgen und Wünsche der Dorfbewohner mit und erfüllten so über die Amtsgeschäfte hinaus ein obrigkeitliches Anliegen: «Wer zum Oberamtmann gieng, fand in demselben entweder den Rathgeber von Pflichts wegen, oder den Richter, oder den Stellvertreter der Regierung; freies Gehör und freundlichen Zutritt sollte er jedem gestatten, und jedem die Anleitung geben, deren er bedurfte.»

Die Macht der Oberamtmänner in ihren Bezirken war gross. Vor Missbrauch hüteten sie sich dennoch wegen «der Leichtigkeit, mit welcher Klagen gegen dieselben eingereicht werden konnten; bei denselben wurde im Zweifelsfalle die Frage immer zu Gunsten des Beschwerdeführers durch Abhülfe oder Rückerstattung von Kösten entschieden», wie der Staatsverwaltungsbericht meldet. So ging das Wort um, in einem Streitfall müsse der Oberamtmann zweimal recht haben, ehe man Unrecht auf Seiten des Volkes lasten lasse <sup>179</sup>.

Die Befugnisse des Oberamtmanns schmälerten den Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden nicht. Diese erhielten wieder grosse Bewegungsfreiheit. Die Trennung in Burger- und Einwohnergemeinden fiel dahin, womit die Gräben zwischen Alteingesessenen und Zugezogenen erneut aufklafften.

Besonders umstritten war die Regelung der Gemeindeverhältnisse für die Stadt Bern. Sie hatte während der Helvetik und der Mediation ihre eigenen Behörden besessen. Nun kehrte die Regierung zur alten Vorstellung aus der Zeit vor 1798 zurück, wonach Staat und Stadt Bern ein und dasselbe seien. Deshalb sollten die Vertreter der Stadt Bern im Grossen Rat auch die oberste Instanz der Gemeinde Bern bilden. Da diese Zweihundert sich aber faktisch aus dem Patriziat selbst ergänzten, wären dadurch die nichtpatrizischen Burger der Stadt Bern von jedem Anteil an der Leitung ausgeschlossen und somit schlechter gestellt worden als die Burger einer Landgemeinde. So regte sich in ihren Kreisen Widerstand, der sich bald im Burgerleist sammelte, obwohl diese Vereinigung offiziell bloss die Geselligkeit pflegte. Die Meinungen prallten aufein-

ander, als am 12. Dezember 1816 eine Abordnung von 22 Burgern dem Schultheissen von Mülinen eine Verwahrung überreichen wollte. Er verweigerte die Annahme, weil das Vorgehen der Petitionäre die angemessenen Formen verletze, was nun die Unzufriedenen erst recht erbitterte.

Schliesslich erging am 30. Dezember 1816 ein Dekret, das den Anliegen der nichtpatrizischen Burger ein kleines Stück weit entgegenkam. Zwar hielt es am Grundsatz fest, die Zweihundert der Stadt Bern seien auch der Grosse Stadtrat von Bern und dürften allein entscheiden über die Erteilung des Burgerrechtes, über allgemeine Verordnungen und Reglemente betreffend Burger- und Stadtangelegenheiten, über Käufe und Verkäufe von Liegenschaften, über Neubauten, über die Schaffung neuer Stellen und über Besoldungserhöhungen sowie über die Erhebung lokaler Steuern. Hingegen räumte es ein, «dass die Zweyhundert, denen gemeinschaftlich mit den neun und neunzig Ausgeschossenen von Städten und Landschaften, als Grosser Rath der Stadt und Republik Bern, die Ausübung der höchsten landesherrlichen Gewalt zukömmt, sich nicht füglich mit den Gegenständen einer besondern Munizipal-Verwaltung befassen können». Es delegierte deshalb «alle diejenigen Verrichtungen und Geschäfte, welche auf die tägliche Verwaltung des Stadtguts und Leitung des Stadtwesens Bezug haben», an eine 34köpfige Stadtverwaltung. Sie wurde zur einen Hälfte von den Zweihundert der Stadt Bern und zur anderen von den Gesellschaften gewählt und tagte unter einem Präsidenten aus dem Kleinen Rate.

Man suchte also die nichtpatrizischen Burger durch ein höchst bescheidenes Entgegenkommen zu beschwichtigen. Immerhin anerkannte das Dekret ausdrücklich, das anfangs der Mediationszeit in der Dotationsurkunde ausgesonderte Stadtgut bleibe weiterhin deutlich vom Staatsgut geschieden. Eine echte Entspannung ergab sich aber nicht, und unter den Burgern schwelte der Unwille gegen die Regierung weiter, um so mehr, als auch die «Unbedingten» allen Versöhnungsversuchen entgegenarbeiteten, weil sie am Frieden zwischen den Stadtbernern und der gemässigten Obrigkeit nicht interessiert waren <sup>180</sup>.

Schwerer zu erfassen waren Umfang und Bedeutung der Gegnerschaft gegen das patrizische Regime auf dem Lande und in den Munizipalstädten. Hier wusste man noch darum, dass Helvetik und Mediation seinerzeit einige Volksrechte gebracht und damit dem Landmann eine bescheidene Verbesserung seiner Position beschert hatten, die er wieder zurückzugewinnen hoffte. So nährte sich der Unmut aus Erinnerungen an die jüngere Vergangenheit und aus Erwartungen für eine bessere Zukunft.

Jedenfalls hielt es der Kleine Rat für tunlich, auf das Frühjahr 1817 hin den Huldigungseid wieder einzuführen, dessen Leistung seit 1813 unterblieben war. Den Text des Schwures übernahm man mit einer kleinen, aber bezeichnenden Ausnahme von der Mediationszeit: statt dem «Canton Bern» gelobten die Jünglinge nun der «Stadt und Republik Bern» Treue. Die Eidesformel betonte also von neuem die besondere Stellung der Hauptstadt im Staate. Auf die feierliche Handlung am 13. April 1817 hin ermahnte Pfarrer Johann Rudolf Ris im «Schweizerfreund» die angehenden Bürger unter Berufung auf das Bibelwort im 13. Kapitel des Römerbriefes (Jedermann sei untertan der über ihn gesetzten Obrigkeit): «Jede Art von Revolution, von Umwälzung der Dinge, von rechtswidrigen und gewaltthätigen Abänderungen: o diesen Schaden wendet ab von dem Vaterlande ... Was Ihr Euren Eltern schuldig seyd, das seyd ihr, das sind alle der Regierung schuldig, sie heisst und ist Landesvater, im vollen Sinn und Umfang dieses Wortes, und fordert also von ihren Landeskindern, was Väter von ihren Kindern von Gott und Rechtswegen fordern können; denn sie hat Vaterpflicht an Euch gethan, von Eurer Kindheit auf; sie hat über Euch gewacht, für Euch gesorgt, Eure Erziehung geleitet, Eure Bildung befördert; und nun, da Ihr im Alter seyd, ihre Wohlthat zu erkennen, fordert sie von Euch, was Ihr gebührt.»

Im Gegensatz zu 1798 und 1803 kam es diesmal bei der Eidesleistung nicht zu Zwischenfällen oder Demonstrationen von passivem Widerstand. Überhaupt präsentierte sich die Restauration vorerst als eine äusserlich ruhige Zeit, bei welcher sich der Wandel nicht in Sprüngen oder Fieberschüben vollzog, sondern allmählich und ohne viel Lärm <sup>181</sup>.